

Waffenrecht

Wir schauen uns die Absätze (4 und 5) im § 14 des WaffG genauer an und prüfen insb. wie es hierbei mit Waffen im „Überkontingent“ aussieht.

Bedürfnis- übergreifende Verwendung von Schusswaffen

Im BKV sind sowohl „nur“ Sportschützen als auch Sportschützen die einen Jagdschein haben.

Wie sieht es hier mit der bedürfnisübergreifenden Verwendung aus?

Onlineportal meinBKV

Mitgliedschaft in mehreren Schießsport- verbänden

Was bedeutet das am Beispiel: Verein A ist Mitglied im BSSB und tritt zusätzlich in die BKV ein.

BKV e.V.

NEWSLETTER ZUM WAFFENRECHT UND SCHIESSSPORT



Der § 14 des WaffG (*Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Sportschützen*) ist für uns Sportschützen DER Paragraph, der eigentlich alle Fragen beantworten sollte...aber so einfach ist es eben nicht.

Im Absatz (4) des § 14 WaffG ist geregelt, welche Bedingungen für das **Bedürfnis zum BESITZ** einer Schusswaffe (und der dafür bestimmten Munition) erfüllt werden müssen.

Die entsprechenden Schreiben der Landratsämter oder Kreispolizeibehörden, wo der Nachweis der Sportschützeigenschaft abgefragt wurde, haben viele von Euch in den letzten Jahren erhalten.

Der Absatz (4) im § 14 des WaffG fordert hier die Glaubhaftmachung über die letzten 24 Monate vom Schießsportverband* an, wobei nachgewiesen werden muss, dass der Sportschütze den Schießsport in einem Verein mit den **eigenen** erlaubnispflichtigen Waffen:

1. **mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat**
oder
2. **mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.**

Hat der Sportschütze sowohl Lang- als auch Kurwaffen, so ist dieser Nachweis für **jede Kategorie** zu erbringen. D.h. es muss die **eigene Langwaffe** als auch die **eigene Kurzwaffe** regelmäßig geschossen werden. Ist man im Rahmen des Grundkontingents (2 mehrschüssige Kurzwaffen bzw. 3 halbautomatische Langwaffen), so reicht es aus, mit jeweils **einer Waffe aus jeder Kategorie** zu schießen.

Sind seit der Eintragung **der ersten** erlaubnispflichtigen Schusswaffe oder Munitionserwerberlaubnis **mehr als 10 Jahre** vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein.

ACHTUNG: Das sind aber nur die Sportschützen, die dem BKV als solche auch jährlich gemeldet (und somit versichert) werden!

Bis zum 31.12.2025 erlaubt der Gesetzgeber, dass der Nachweis des hier beschriebenen **Bedürfnis zum Besitz (Sportschützeigenschaft) auch durch den Verein erbracht werden kann. Ab dem 01.01.2026 muss das **der Verband** (also die BKV oder deren angegliederte Verbände) bestätigen. Siehe hierzu § 58 (21) WaffG.*

Waffenrecht

Das Grundkontingent an Waffen für Sportschützen beinhaltet den Erwerb von 2 mehrschüssigen Kurzwaffen sowie 3 halbautomatische Langwaffen (§ 14 Absatz 5).

Darüber hinaus bedarf es einem besonderen Bedürfnisnachweis durch den Sportschützen, den der Verband bestätigen muss.

Voraussetzung ist hierbei neben der Ausübung einer weiteren Schießdisziplin oder zur Ausübung des Wettkampfsportes immer **zusätzlich** der Nachweis an Schießsportwettkämpfen teilgenommen zu haben.

Entfällt die jährliche Rückmeldung eines Sportschützen durch den Verein (oder mit der neuen Online-Registrierung unter **meinBKV** auch selbst durch den Sportschützen) so verliert dieser die sog. Sportschützeneigenschaft und muss der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Verein (§ 15 Absatz 5) gemeldet werden. **Somit erlischt auch das Bedürfnis erlaubnispflichtige Schusswaffen zu besitzen, außer es besteht noch eine zweite Mitgliedschaft in einem anderen Schießsportverein.**

Im **Absatz (5)** des **§ 14 WaffG** wird geregelt, wie der **Erwerb und Besitz** von erlaubnispflichtigen Schusswaffen über das Grundkontingent hinaus, zu handhaben ist.

Hierbei ist jetzt zu beachten, dass der **Absatz (5)** sog. **Lex specialis** ist, d.h. hierbei wird der „Sonderfall“ betrachtet und zwar über dem allgemeinen Teil des WaffG (lex generalis) hinaus.

Der Gesetzgeber verlangt für jede Schusswaffe (oder Munitionserwerb) über das Grundkontingent hinaus eine Bescheinigung des Schießsportverbandes, dass die weitere Waffe

1. von ihm zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt wird oder
 2. zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist
- und der Antragsteller regelmäßig an **Schießsportwettkämpfen** teilgenommen hat.

Das Wörtchen „**und**“ ist hier kumulativ zu sehen, d.h. es müssen die Punkte 1. oder 2. erfüllt sein, **aber immer auch** die Teilnahme an Schießsportwettkämpfen.

Da ein spezielles Gesetz (lex specialis) immer vor dem allgemeinen Gesetz (lex generalis) Vorrang hat, gilt im **Absatz (5)** des **§ 14 WaffG** **keine 10-Jahres Klausel** für „Altbesitz“, da diese im Absatz (5) nicht genannt wird und somit für „Überkontingent-Waffen“ nicht anwendbar ist.

D.h. mit **jeder Waffe** (nicht nur Kategorie) **über das Grundkontingent hinaus**, muss der Sportschütze als Nachweis des Bedürfnisses an einem Schießsportwettkampf teilgenommen haben.

Der Gesetzgeber erwartet hierbei eine Teilnahme von mindestens einem Wettkampf pro Jahr, wobei auch Vereinsmeisterschaften zählen.

Der Nachweis hierzu kann über einen speziellen Einkleber (z.B. wie beim aktuellen Landesschießen 2024) im Schießbuch oder über eine Teilnahmeurkunde erbracht werden.

Bedürfnis- übergreifende Verwendung von Schusswaffen

Im BKV sind sowohl „nur“ Sportschützen als auch Sportschützen die zugleich einen Jagdschein haben.

Wie sieht es hier mit der bedürfnisübergreifenden Verwendung der erlaubnispflichtigen Schusswaffen aus?

Darf der Jäger als Sportschütze seine Jagdwaffe zum sportlichen Schießen nutzen oder seine Sportwaffe auf der Jagd führen?

Bedürfnisübergreifende Verwendung von Schusswaffen

Jäger und zugleich Sportschütze

Immer wieder kommt es vor, dass der Landesschießwart oder ich als Bundesschießwart Bedürfnisanträge bekommen, in denen jemand eine Waffe für eine Schießdisziplin des BKV erwerben möchte, die aber schon in ihrer Art und Kaliber auf der WBK vorhanden ist und somit geeignet ist, diese Disziplin zu schießen. Auf Nachfrage bekommen wir dann oft zu hören, dass diese Waffe auf das Bedürfnis „Jäger“ erworben wurde und sie diese Waffe deshalb zum sportlichen Schießen nicht nutzen dürfen. Es gibt sogar Landratsämter und Kreispolizeibehörden die diese Sichtweise teilen und einem zusätzlichen Erwerb einer Schusswaffe für sportliche Zwecke durchaus zustimmen.

Hierzu möchte ich Euch mitteilen, dass das Bundesverwaltungsamt (BVA) auf Nachfrage mitgeteilt hat, dass der Grundsatz gilt. *„So wenig Waffen wie möglich ins Volk“* und die Schusswaffen als Jäger und Sportschütze in beide Richtungen bedürfnisübergreifend verwendet werden können. *(Einschränkung: Die sportliche Waffe muss natürlich dem Bundes-/Landesjagdgesetz entsprechen und die jagdliche Waffe der BKV Schießsportordnung).*

Zudem erlaubt der Gesetzgeber im § 12 WaffG (1) Satz 1:

Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Waffe bedarf nicht, wer diese

1. als Inhaber einer Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten
 - a) lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck oder im Zusammenhang damit, oder
 - b) vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der Beförderung erwirbt....

Wir sprechen hier von der klassischen „**Leihe**“ einer Waffe. Von wem sich der Sportschütze oder Jäger diese Waffe leiht, ist im Sinne **des § 12 Abs. 1 WaffG** nicht relevant, eine Ausnahme wären hier Sammler, da mit deren Waffen nicht geschossen werden soll.

Jetzt wird es interessant ... der Jäger Mustermann leiht also dem Sportschützen Mustermann seine eigene Waffe. Diese sog. **Leihe in sich selbst** ist ausreichend in der Waffenrechtsliteratur beschrieben und usus. Das sieht auch das Bundesverwaltungsamt so (die entsprechende Mitteilung vom BVA liegt mir vor). Die Schriftform (Leihschein) wird in der WaffVwV empfohlen, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

Deshalb habt bitte Verständnis, dass die BKV keine Bedürfnisanträge bearbeiten darf, wenn schon eine Waffe in der WBK eingetragen ist, mit der die beantragte Disziplin geschossen werden kann.

Onlineportal meinBKV

Die neue BKV
Webseite wurde zur
Landesausschuss-sitzung
am 19. Oktober 2024
im neuen Design
gestartet.

Sie bietet nun auch ein
Onlineportal für die
Sportschützen mit
vielen neuen
Funktionen.

Hierüber wird das
aktuelle Bundesschießen
und künftig auch das
Landesschießen der
BKV organisiert und
auch die
Schießergebnisse
veröffentlicht.

Onlineportal *meinBKV*

Die BKV hat einen neuen Internetauftritt

Auf der Webseite gibt es einen Menüpunkt „meinBKV“



sowie einen Button „Meine Daten“.

Unterhalb des Menüpunktes „meinBKV“ findet ihr die Registrierung der Sportschützen. Hier wird auch nochmals erklärt, warum diese Registrierung notwendig ist.

In Kürze hier nochmals: **Nur registrierte Sportschützen**

- können sich online an Landes-/und Bundesschießen anmelden.
- können die Schießergebnisse beim Bundesschießen online eintragen
- können zukünftig online einen Bedürfnisantrag zum Erwerb einer Waffe / Munition stellen
- können zukünftig für das Folgejahr vom Verein als Sportschütze gemeldet* (und damit versichert) werden
- sind Sportschützen der BKV im Sinne des § 14 WaffG

Zukünftig wird es auch einen geschützten Download - und Uploadbereich für registrierte Sportschützen geben. Hier können dann Daten hinterlegt und Nachweise hochgeladen werden, wie z.B. Urkunde/Datum der Waffensachkunde, aktuelle Kopien der WBK, Nachweis der Schießleiterausbildung oder der Sportschützenversicherung etc.

Dies wird die Bearbeitung insb. von Bedürfnisanträgen schneller und sicherer machen, sowie dem Schützen auch den aktuellen Bearbeitungsstand sichtbar machen.

Für die BKV hat das den Vorteil, das auf „Knopfdruck“ alle Sportschützen über die bekannte Email zielgerichtet informiert werden oder auch Nachfragen vom Sportschützen oder den Aufsichtsbehörden schneller bearbeitet werden können.

Das neue Portal „meinBKV“ ist erst am Wachsen, wird aber die nächsten Monate Zug um Zug weiter ausgebaut. Ich bitte deshalb um Geduld, wenn nicht immer alles auf Anhieb so funktioniert wie gewünscht. Funktionswünsche des Portals können gerne an mich herangetragen werden. bundesschiesswart@bkv-ev.de

*Grundsätzlich möchte ich darauf hinweisen, dass auch die Luftdruckwaffen-Sportschützen im BKV als Sportschützen gemeldet und versichert werden sollen, da auch ohne erlaubnispflichtige Waffen diese beim Sportschießen versichert sein müssen.

Mitgliedschaft in mehreren Schießsportverbänden

Eine Doppelmitgliedschaft eines Vereines in mehreren anerkannten Schießsportverbänden ist möglich und erweitert das Schießangebot der Vereinsmitglieder um weitere Schießsportdisziplinen.

Ein Newsletter der BKV e.V.
Verantwortlich für den Inhalt:
Bundesschießwart
Dr. Frank Gottschalch
Email:
bundesschiesswart@bkv-ev.de

Doppelmitgliedschaft in mehreren Schießsportverbänden

Dass unsere BKV Schießsportordnung in ihrer Disziplinenvielfalt durchaus auch für Vereine interessant ist, die bis dato in einem anderen anerkannten Schießsportverband organisiert sind, spricht sich immer mehr herum.

Wie ist hierbei mit der Passus des **§ 14 (3) Satz 1 WaffG** umzugehen?

Zur Erinnerung:

Für das Bedürfnis zum Erwerb von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass

1. das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einem Verein mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen betreibt,.

Beispiel:

Der Verein A ist seit Jahren Mitglied im BSSB und möchte nun parallel zum BSSB auch Mitglied des BKV werden. Dem Aufnahmeantrag wird stattgegeben und der Verein A ist neben dem BSSB seit April auch Mitglied im BKV.

Nun möchte im Juli desselben Jahres (also 3 Monate nach Beitritt zum BKV) ein Sportschütze des Vereines A eine Waffe erwerben, die es nur über einen Bedürfnisantrag des BKV gibt, aber nicht gemäß der Schießsportordnung des BSSB.

Hier gab es in der Vergangenheit Diskussionen darüber, ob die 12 Monate Zugehörigkeitsfrist aus dem o.a. Passus des § 14 WaffG im BKV erbracht werden müssen, bevor ein Vereinsmitglied diese Waffe erwerben darf.

Kurzum: Auch hier hat das BVA auf Nachfrage eine Stellungnahme abgegeben, die mir vorliegt und folgenden Sachverhalt darstellt.

Das Erfordernis der 12-monatigen Zugehörigkeit i.S.d. § 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG knüpft ausschließlich an der Zugehörigkeit im Schießsportverein und nicht im Schießsportverband an.

Es ist danach ausreichend, wenn:

- 1. Der Schütze seit 12 Monaten Schießsport im Verein mit erlaubnispflichtigen Waffen betreibt (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 WaffG)*
- 2. Der Schütze den Schießsport in einem Verein in der entsprechenden Intensität (§ 14 Abs. 3 Nr. 2 WaffG)*
- 3. Die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Sportverbandes zugelassen und erforderlich ist (§ 14 Abs. 3 Nr. 3 WaffG)*

De facto müssen also keine 12 Monate als Mitgliedschaft im BKV erbracht werden, wenn das neue Mitglied schon vorher in einem Schießsportverein seit mind. 12 Monaten Mitglied war.

